

Satzung des Pferdesportvereins (PSV) „Reit- und Fahrverein Estetal e.V.“

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Estetal e.V. mit dem Sitz in 21279 Wohlesbostel ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Tostedt eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbunds Harburg Land e.V. sowie Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und durch den Verband der Reit- und Fahrvereine Landkreis Harburg e.V. Mitglied im Pferdesportverband Hannover e.V. in Hannover und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reit- und Fahrverein Estetal e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 1.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.6. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 1.7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.8. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - 1.9. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigkeiten zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.

3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 14).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.
Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der schriftliche Ausschließungsbeschluss wird mit seinem Zugang an den Adressaten dieses Beschlusses wirksam.

Der Beschluss gilt auch dann als zugegangen, wenn durch Vermittlung eines Gerichtsvollziehers an seinen Adressaten zugestellt wurde. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Sofern der Aufenthalt des Adressaten unbekannt ist, kann die Zustellung nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung erfolgen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Zugang durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Die schriftliche Beschwerdebegründung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Kassenwart,
 - der Schriftwart,
 - bis zu 5 weitere Beisitzer (3. – 7. Vorsitzende)
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds durchzuführen; scheiden der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von sechs Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben,
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 10 Beirat

Die Arbeit des Vorstandes wird durch einen Beirat unterstützt, dem bis zu 8 Beiratsmitglieder angehören. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich im Sinne des § 2 dieser Satzung. Der Beirat besteht derzeit aus:

- dem Jugendwart
- dem Sportwart
- dem Platzwart
- dem Gerätewart
- dem Pressewart
- dem Freizeitwart
- dem Fahrwart
- dem Geländewart

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder Beirat obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgenden Angelegenheiten:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Wahl des Beirates
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Festsetzung der Höchstzahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der Ausgleichszahlungen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 11 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Ehrenamt

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

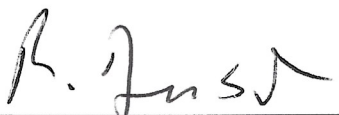
§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke soll das Vermögen zu gleichen Teilen auf den Verband der Reit- und Fahrvereine Landkreis Harburg e.V. sowie an den Kreisreiterverband Stade-Altländer Reitvereine e.V. übergehen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Für den Fall, dass einer der begünstigten Vereine zum Zeitpunkt der Auflösung des RFV Estetal e.V. keine Gemeinnützigkeit nachweisen kann geht das Vermögen in Gänze an den weiteren begünstigten Verein.

Sofern ein begünstigter oder beide begünstigten Verein(e) in neuen gemeinnützigen Vereinen (geplant ist die Einbringung bzw. die Verschmelzung der Kreisreiterverbände in sogenannte Regionalverbände) aufgehen, so soll das Vermögen im Falle der Auflösung des Reit- und Fahrvereins Estetal e.V. oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke entsprechend der vorgenannten Regelungen auf diese Rechtsnachfolger übergehen.

Holvede, 08.03.2019



1. Vorsitzender



Kassenwart

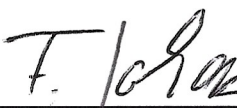


3. Vorsitzender

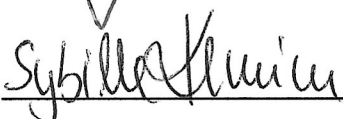
5. Vorsitzender



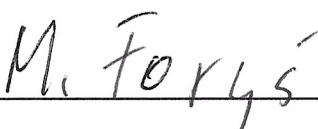
7. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schriftwart



4. Vorsitzender



6. Vorsitzender